

Kanton Graubünden Gemeinde Sent

Revision Ortsplanung Parkin „Not dal Mot“

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Allgemeines	5
3	Zielsetzung und Konzept	5
4	Grundlagen	6
5	Bestimmungen	6
6	Weitere Abklärungen	7

Anhang

Anhang 1: Übersicht Parkin

1 Ausgangslage

Einleitung

Unterhalb des westlichen Dorfeingangs der Gemeinde Sent liegt eine Parkanlage. Der Künstler Not Vital hat innerhalb der Parkanlage in den letzten Jahren verschiedene be-
gebare und erlebbare Kunstobjekte errichtet (siehe Anhang 1, Übersicht Parkin). Die
Kunstobjekte sind durch ein Wegnetz verbunden. Einzelne Bauten und Anlagen der
historischen Parkanlage wurden erneuert. Der „Skulpturenpark“ zählt mittlerweile zu
den wichtigsten Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde Sent.

Geschichte des Parks

Das Gelände des heutigen „Parkin Not dal Mot“ wurde in den 20er Jahren vom Aus-
wanderer Luzzo Crastan (1889 - 1965) gekauft. Die Liegenschaft sollte sein Ferien- und
Alterssitz werden. Als Erstes liess er einen Park erstellen. Es wurden einheimische und
fremde Bäume und Sträucher gepflanzt sowie Terrassen, Wege, Treppen, Brücken und
Zäune erstellt. Zudem wurden eine Garage, ein Gartenhäuschen mit einem halbkreis-
förmigen Wasserbecken sowie eine Pergola-Terrasse erstellt. Auf der grossen oberen
Geländeterrasse sollte später eine herrschaftliche Villa entstehen. Doch aus der Villa
Crastan wurde nichts. Der zweite Weltkrieg und vielleicht auch andere Gründe hielten
Herr Crastan davon ab, das Projekt zu realisieren.

Im Jahre 1997 kaufte der bekannte Künstler Not Vital den Park. Zusammen mit seinem
Bruder Duri Vital und anderen Helfern wurde zuerst der Park aufgeräumt, dann be-
gann der Künstler Kunstwerke, Bauten und Skulpturen zu realisieren.

Anlass zur Teilrevision der Ortsplanung

Die Parkanlage liegt in der Land- und Forstwirtschaftszone, der grösste Teil der Anlage
ist mit einer Landschaftsschutzzone überlagert. Kunstobjekte und Umbauten bedürfen
einer Baubewilligung, in diesem Fall einer Baubewilligung für Bauten und Anlagen
ausserhalb der Bauzone (BAB). Damit die Kunstobjekte bewilligungsfähig sind, ist in der
Grundordnung eine entsprechende Zonierung mit Regelung im Baugesetz zu erlassen.

2 Allgemeines

Organisation des Planungsträgers

Im Januar 2006 beauftragte die Gemeinde durch Vertrag das von Ihr bestimmte Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr O. Menghini und als Sachbearbeiter Herr M. Starkermann eingesetzt.

Vorprüfung

Am 27. Juli 2006 wurde die Revisionsvorlage ans Amt für Raumentwicklung Graubünden zur Vorprüfung eingereicht. Mit Brief vom 26. Oktober 2006 nimmt das Amt für Raumentwicklung zur Revisionsvorlage positiv Stellung und beurteilt die Vorlage als geglückt. Die Dienststelle weist darauf hin, dass die unter dem Bassin eingebaute Sauna nicht bewilligungsfähig ist. Auch das Gebäude „chasa süll'aua“ (vgl. Objekt Nr. 13, Plan im Anhang) ist aufgrund seiner Lage in der Gefahrenzone 1 nicht bewilligungsfähig. Es wird deshalb eine Verschiebung des Gebäudes verlangt.

Öffentliche Auflage

Die Teilrevision der Ortsplanung lag vom 14. Dezember 2006 bis 13. Januar 2007 öffentlich auf. Diese öffentliche Auflage diente zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der öffentlichen Auflage konnten Grundeigentümer und andere Interessierte schriftliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Zur öffentlichen Auflage gingen keine Wünsche und Anträge ein.

Gemeindeversammlung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2007 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen.

3 Zielsetzung und Konzept

Der Kunstpark erfreut sich einer wachsenden Beliebtheit bei Kunstfreunden. Für die Gemeinde Sent bildet der Park eine wichtige touristische Attraktion. Mit der Änderung der Nutzungsplanung sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Parks geschaffen werden, ohne dass der Charakter und der Wert des Parks geschmälert werden. Dieses Ziel wird erreicht durch die Schaffung einer massgeschneiderten Spezialzone (Nichtbauzone), welche die Bewilligung von

Kunstobjekten sowie von betrieblich notwendigen Bauten und Anlagen im Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone ermöglicht.

4 Grundlagen

Wald

Innerhalb der „Zona Parkin“ wurde der Waldumriss durch den zuständigen Regionalforstingenieur ausgeschrieben. Die Übergänge zum angrenzenden Wald gemäss rechtskräftiger Planung werden im Rahmen der anstehenden Gesamtüberarbeitung der Ortsplanung angepasst.

Gefahrenzonen

Die Gefahrenkommission III hat mit Protokoll vom 18. April 2006 die Gefahrenzonen im Bereich des „Parkin“ überarbeitet.

5 Bestimmungen

Teilzonenplan 1:1000

Die überlagerte Zona Parkin umfasst die Parzelle Nr. 964. Die Forstwirtschaftszone sowie die Gefahrenzone werden aufgrund der Vorgaben der Forstorgane angepasst. Die Parkanlage wird ausserhalb des Waldareals dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen.

Teilrevision Baugesetz

Die Zonenbestimmung für die Zona Parkin ist auf die vorgesehene Nutzung der Parkanlage abgestimmt. Im Park soll die Installation von Kunstobjekten möglich sein. Zudem sollen die Bauten und Anlagen des historischen Parks erhalten werden. Die Zugänglichkeit für das Publikum ist unter qualifizierter Führung gewährleistet. Das Gartenhaus und die Remise dürfen für betriebsnotwendige, öffentlichen Zwecken dienenden Nutzungen umgenutzt und massvoll erweitert werden. Beispielsweise können WC-Anlagen erstellt werden. Vorstellbar ist auch eine Umnutzung der Remise zu einem Informationsraum mit Verkaufsnutzungen.

6 Weitere Abklärungen

Erschliessung/Parkierung

Der Park ist zu Fuss über den bestehenden Zugang westlich der Remise (Assk. Nr. 251) erschlossen. Für die Besucher steht das öffentliche Parkhaus unmittelbar gegenüber der Parkanlage zur Verfügung.

Archäologie

Der Archäologische Dienst Graubünden schliesst bei Bodeneingriffen im Parkbereich archäologische Funde wie z.B. altes Mauerwerk, alte Industrieanlagen (z.B. Kalkbrennofen), Gräber, Schlackendeponien und Schalensteine nicht aus. Solche Funde sind nach ihrer Beobachtung unverzüglich dem Archäologischen Dienst Graubünden zu melden (Natur- und Heimatschutzverordnung Graubünden, Art. 20 Meldepflicht). Die Bauherrschaft und insbesondere die Bauausführenden sind auf die Meldepflicht aufmerksam zu machen.

Chur, Mai 2007, Stauffer & Studach Raumentwicklung, MS